

Traktandum 9.6

Konkordatliche Auditororganisation – Tätigkeitsbericht 2023

1. ALLGEMEINES

Seit dem 1. Januar 2023 können sich private Vollzugseinrichtungen konkordatlich anerkennen lassen. Die konkordatliche Auditororganisation ist für die Aufsicht der Abwicklung und Durchführung des konkordatlichen Anerkennungsverfahrens zuständig und verantwortlich.¹ Sie organisiert sich über eine Geschäftsstelle.

Das OSK schloss sich im März 2023 durch den Abschluss einer Vereinbarung dem konkordatlichen Anerkennungsverfahren des NWI an. Somit erfolgt die konkordatliche Anerkennung von privaten Vollzugseinrichtungen nach Art. 379 StGB in allen 19 Deutschschweizer Kantonen einheitlich gestützt auf die Reglementarien des NWI, insbesondere die verabschiedeten Mindeststandards.

2. MEILENSTEINE

- Genehmigung des Reglements betreffend die konkordatliche Anerkennung von privaten Vollzugseinrichtungen (Reglement ApV), SSED 01.2, durch die Konkordatskonferenz NWI am 22. Oktober 2021, in Kraft seit 1. Januar 2022. Das Reglement ist gültig für eine Pilotphase von max. fünf Jahren.
- Genehmigung Anhang 1 zum Reglement Mindeststandards zur Erlangung der konkordatlichen Anerkennung für private Vollzugseinrichtungen, SSED 06.6, durch die Konkordatskonferenz NWI am 22. Oktober 2021, in Kraft seit 1. Januar 2022.
- Beschluss von Änderungen im Reglement ApV, SSED 01.2, durch die Konkordatskonferenz NWI am 28. Oktober 2022, in Kraft seit 1. November 2022.
- Genehmigung Gebührentarif betreffend die konkordatliche Anerkennung von privaten Vollzugseinrichtungen, SSED 01.21, durch die Konkordatskonferenz NWI am 24. März 2023, rückwirkend in Kraft seit 1. Januar 2023.
- Abschluss Zusammenarbeitsvereinbarung mit OSK, unterschrieben durch die beiden Konkordatspräsidentinnen NWI & OSK am 24. und 31. März 2023.
- Vernehmlassung des Geschäftsreglements, SSED 01.22, in den Kantonen des NWI mit Frist bis 15. Februar 2024. Art. 9 Abs. 2 der Zusammenarbeitsvereinbarung sieht vor, dass das OSK in reglementarische Überarbeitungsprozesse eingebunden wird. Entsprechend konnte auch das OSK innerhalb der erwähnten Frist eine Stellungnahme abgeben.

3. PERSONELLES

3.1. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle koordiniert alle Aufgaben, ist Ansprechstelle gegen aussen, bereitet die Geschäfte der konkordatlichen Auditororganisation vor und übernimmt sämtliche anfallenden administrativen Tätigkeiten.²

Seit März 2022 ist Mirja Cattin mit dem Aufbau und der Führung der Geschäftsstelle beauftragt. Es besteht ein unbefristeter Mandatsvertrag zwischen dem Strafvollzugskonkordat NWI und

¹ Vgl. Art. 11 Abs. 2 Reglement ApV, SSED 01.2.

² Vgl. Art. 6 Abs. 2 Entwurf Geschäftsreglement, SSED 01.22.



Mirja Cattin, unterzeichnet am 24. Februar 2022 bzw. 1. März 2022. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate auf Ende Kalenderjahr. Der Personalaufwand berechnet sich auf der Basis eines Arbeitspensums von ca. 30%.

3.2. Mitglieder

Die Mitglieder der konkordatlichen Auditororganisation erfüllen im Wesentlichen folgende Aufgaben:³

- Sicherstellung der Einhaltung des Anerkennungsprozesses gemäss den Grundsätzen des rechtsstaatlichen Handelns,
- Prüfung der Auditberichte der externen Zertifizierungsstelle (siehe Pkt. 3.3., Arbeitspartnerin) formal und inhaltlich,
- Abgabe einer Empfehlung lautend auf Erteilung, Verweigerung oder provisorische Erteilung einer konkordatlichen Anerkennung zuhanden der Konkordatskonferenz NWI oder der Strafvollzugskommission OSK,
- Behandlung allfälliger Einwände von privaten Vollzugseinrichtungen/kantonalen Justizbehörden,
- Anerkennung der Expertinnen und Experten aus dem Fachbereich Justizvollzug,
- Genehmigung Protokolle, interne Arbeitsinstrumente, Konzepte usw.,
- Kenntnisnahme z.B. Budget, Jahresrechnung, Reglementsänderungen,
- Weiterentwicklung der Mindeststandards,
- Botschafter Qualitätsmanagement.

Der konkordatlichen Auditororganisation gehören die Konkordatssekretärin/der Konkordatssekretär oder ihre/seine Stellvertretung, eine Delegierte oder ein Delegierter der IGApus und je eine Vertretung der Fachkonferenzen FKE, FKI/A und FKB NWI & OSK an⁴. Im zukünftigen Geschäftsreglement sind Stellvertretungen vorgesehen⁵ und in den Fachkonferenzen des NWI sowie der IGApus bereits eingesetzt. Bei Inkrafttreten des Geschäftsreglements ist dies auch bezüglich der Fachkonferenzen OSK vorgesehen. Ein Vertreter des SKJV unterstützt die Arbeit der konkordatlichen Auditororganisation seit Beginn im Beisitz.

Per 31. Dezember 2023 setzte sich die konkordatliche Auditororganisation wie folgt zusammen:

- **Tanja Zangger**, Konkordatssekretärin Stv. NWI
- **Barbara Huser**, IGApus
- **Katja Cangero**, IGApus (Stv.)
- **Despina Messerli**, FKE NWI
- **Sabine Uhlmann**, FKE NWI (Stv.)
- **Sandra Rast**, FKE OSK
- **Andrea Luna Loiacono**, FKI NWI
- **Andreas Moser**, FKI NWI (Stv.)
- **Berthold Ritscher**, FKA OSK
- **Sven von Niederhäusern**, FKB NWI (ab 1. Januar 2024 Marina Wechsler)
- **Alexander Kleiber**, FKB NWI (Stv.)
- **Roman Vetsch**, FKB OSK
- **Christoph Urwyler**, SKJV, Beisitz
- **Mirja Cattin**, Geschäftsstelle.

Die Vertreterinnen und Vertreter der IGApus und der Fachkonferenzen sowie Personen im Beisitz werden für ihre Arbeit zugunsten der konkordatlichen Auditororganisation durch den

³ Vgl. Art. 5 Entwurf Geschäftsreglement, SSED 01.22.

⁴ Vgl. Art. 11 Abs. 1 Reglement ApV, SSED 01.2.

⁵ Vgl. Art. 3 Abs. 2 Entwurf Geschäftsreglement, SSED 01.22.



jeweiligen Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberkanton entschädigt. Es werden keine Sitzungsgelder und Spesen seitens der konkordatlichen Auditororganisation ausgerichtet.⁶

3.3. Arbeitspartnerin

Im November 2022 konnte ein Rahmenvertrag zwischen dem Strafvollzugskonkordat NWI und SQS, Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Managementsysteme, betreffend die Durchführung der Auditierung der Mindeststandards zur Erlangung der konkordatlichen Anerkennung für private Vollzugseinrichtungen gemäss Reglement ApV, SSED 01.2, abgeschlossen werden. Diese Auditorin und Auditoren sind von Seiten SQS für die Auditierung der Mindeststandards eingesetzt:

- **Regula Benz**
- **Felix Fischer**
- **Dario Schlegel**
- **Boris Sperisen**

Felix Fischer handelte für SQS den Rahmenvertrag aus und ist Ansprechperson der konkordatlichen Auditororganisation.

3.4. Expertinnen und Experten aus dem Fachbereich Justizvollzug (Peers)

Die konsistente Anwendung der Mindeststandards stellt seitens der Auditorin und Auditoren sowie Expertinnen und Experten aus dem Fachbereich Justizvollzug eine Herausforderung dar. In der konkordatlichen Auditororganisation wurde daher beschlossen, den Kreis der involvierten Personen nicht zusätzlich zu erweitern, sondern für das Jahr 2023 die Mitglieder der Auditororganisation gleichzeitig auch als Peers in den Audits einzusetzen.⁷ Ihre Feedbacks zu den Audits wurden schriftlich festgehalten und dienten als zusätzliche Entscheidungsgrundlage bei der Formulierung der Empfehlungen zuhanden der Regierungskonferenzen. Das gewählte Vorgehen bewährte sich und wird auch für das Jahr 2024 beibehalten.

4. Sitzungen

Die Sitzungen der konkordatlichen Auditororganisation fanden an nachfolgenden Terminen mit einer Dauer von ca. 2 ½ Std. statt:

- 1. Februar 2023 (konstituierende Sitzung)
- 17. Mai 2023
- 4. Juli 2023
- 30. August 2023
- 4. Oktober 2023
- 15. Dezember 2023

Es waren jeweils auch alle Stv. eingeladen. Die Sitzungen vom 1. Februar und 4. Oktober 2023 fanden physisch statt, die anderen per Videokonferenz. In den Sitzungen wurden insbesondere die Auditberichte von SQS besprochen und über die Empfehlungen zuhanden der Regierungskonferenzen NWI & OSK Beschluss gefasst. Zudem nahm die Aufbauarbeit (Festlegung Prozessabläufe, konsistente Anwendung von Mindeststandards, Einsatz von Peers, Zusammenarbeit mit SQS, Verhaltenscodex usw.) einen wesentlichen Teil der Sitzungszeit in Anspruch. Die entsprechenden Protokolle liegen vor. Als gemeinsame Datenablage wird der geschützte Bereich der Webseite des Strafvollzugskonkordats NWI genutzt. Mit der Mitarbeit in der konkordatlichen Auditororganisation verpflichten sich die Mitglieder, den gemeinsam verabschiedeten

⁶ Vgl. Art. 14 Abs. 2 Entwurf Geschäftsreglement, SSED 01.22.

⁷ Vgl. Protokoll der konkordatlichen Auditororganisation vom 4. Juli 2023.



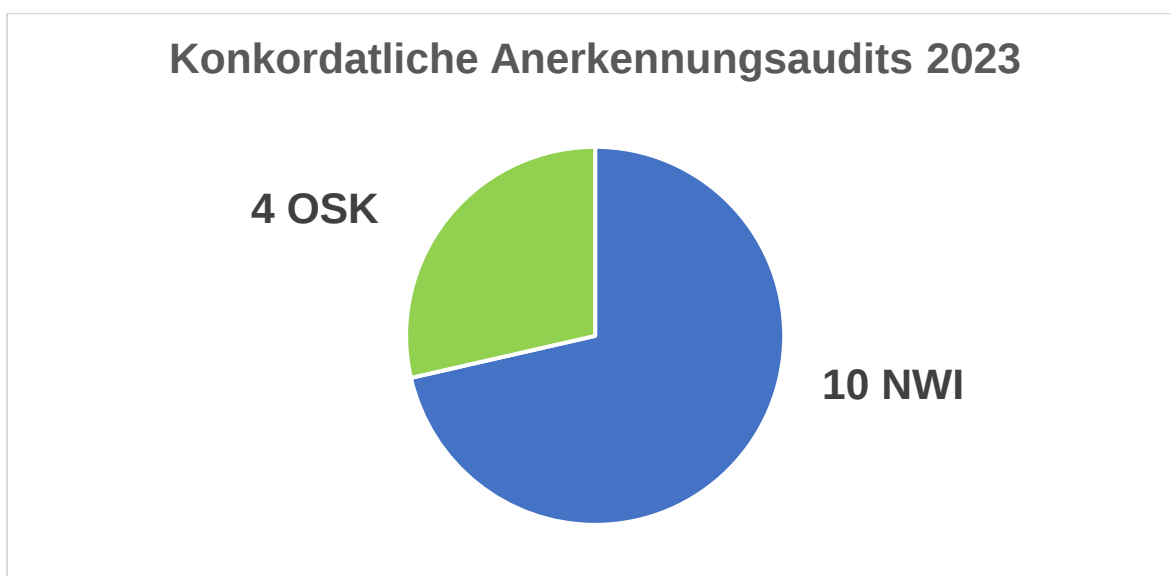
Verhaltenscodex Kommunikation einzuhalten. Dieser wird in die Art. 10 und 11 des neuen Geschäftsreglements integriert.

5. Konkordatliche Anerkennungsaudits

5.1. Gesuchseingänge 2023

SQS ist für die interne Jahresplanung darauf angewiesen, dass sämtliche Gesuche um konkordatliche Anerkennung für das Folgejahr jeweils bis Ende November im laufenden Jahr vorliegen. Die privaten Vollzugseinrichtungen haben ihre Gesuche bei der für den Standortkanton zuständigen Justizvollzugsbehörde einzureichen.⁸

Die Geschäftsstelle leitete die Planung der Anerkennungsaudits 2023 und 2024 mittels Informationsschreiben an die Amtsleitenden vom 6. Dezember 2022 und 23. August 2023 ein. Die zuständigen Justizvollzugsbehörden der Standortkantone waren aufgefordert, die Gesuche von privaten Vollzugseinrichtungen, welche sich im Folgejahr konkordatlich anerkennen lassen wollen, jeweils bis Ende November bei der Geschäftsstelle einzureichen. Für das Jahr 2023 stellte sich die Gesuchssituation wie folgt dar:



5.2. Information

Die Arbeitsgruppe Koordination- und Planung (AKP) sowie die Amtsleitenden NWI wurden über sämtliche Schritte und Entwicklungen in der konkordatlichen Auditororganisation auf dem Laufenden gehalten, ebenso das Konkordatssekretariat OSK. Dieses informierte seinerseits die Zentralstelle, die Amtsleitenden sowie die Strafvollzugskommission OSK. Die Fachkonferenzen OSK hatten bereits vor dem Abschluss der Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der konkordatlichen Anerkennung von privaten Vollzugseinrichtungen Einsitz in der konkordatlichen Auditororganisation.

Die Justizvollzugsbehörde des Kantons Bern führte am 30. März 2023 einen Informationsanlass für ihre privaten Vollzugseinrichtungen durch. Die Geschäftsstelle der konkordatlichen Auditororganisation war eingeladen und konnte persönlich und direkt informieren.

Ferner bot die Geschäftsstelle allen privaten Vollzugseinrichtungen aus dem NWI & OSK die Möglichkeit, sich mittels der Webinare vom 27. September 2023 und 4. Oktober 2023 über die konkordatliche Anerkennung zu informieren, was insbesondere am zweiten Termin rege genutzt wurde.

⁸ Vgl. Art. 4 Abs. 1 Reglement ApV, SSED 01.2.



Noch nicht umgesetzt, aber in Planung, ist das Verfügbarmachen der Unterlagen zur konkordatlichen Anerkennung auf den Webseiten der Strafvollzugskonkordate NWI & OSK sowie ein Newsletter, anhand welchem die Amtsleitenden, Fachkonferenzen und andere Interessierte über die Arbeit der konkordatlichen Auditororganisation informiert werden können. Auch ist ein FAQ zu den Mindeststandards geplant, dies als Hilfestellung für die privaten Vollzugseinrichtungen z.B. bei der Frage, welche ROS-Weiterbildungen im Zusammenhang mit den Mindeststandards verlangt werden.

5.3. Wiederkehrende Fragen von privaten Vollzugseinrichtungen

Eine drängende Frage der privaten Vollzugseinrichtungen war jeweils, ob der Standortkanton die konkordatliche Anerkennung verlange oder nicht. Diesbezüglich wurde darauf hingewiesen, dass gemäss Reglement ApV (SSED 01.2) die kantonalen Vollzugsbehörden in der Regel in konkordatlich anerkannte private Vollzugseinrichtungen einweisen.⁹ Weil der Entscheid bei den Kantonen liegt, wurden die privaten Vollzugseinrichtungen mit ihrer Fragestellung an die Justizvollzugsbehörden ihrer Standortkantone verwiesen.

Im Weiteren gab die Geschäftsstelle den privaten Vollzugseinrichtungen wiederholt die Rückmeldung, dass eine konkordatliche Anerkennung nicht bedeutet, dass auch eine kantonale Justizbewilligung erteilt wird. Sie nahmen zur Kenntnis, dass die Kantone den privaten Vollzugseinrichtungen über die konkordatliche Anerkennung hinausgehende Auflagen machen können.

Ferner fragten die privaten Vollzugseinrichtungen immer wieder nach dem Unterschied der QuaTheDA-Zertifizierung (spezifische Zertifizierung für Institutionen aus dem Suchtbereich) und der konkordatlichen Anerkennung. Es konnte aufgezeigt werden, dass der Fokus bei den Mindeststandards wesentlich auf dem rechtstaatlich korrekten Ablauf des Freiheitsentzugs und auf der Risikoorientierung liegt.

5.4. Zusammenarbeit und Auditberichte SQS

Die Zusammenarbeit mit SQS gestaltet sich erfreulich. Die Peers werden im Rahmen der Feedbackrunde unter anderem auch gefragt, ob sie mit der Arbeitsqualität der Auditorin und Auditoren zufrieden sind. Die Rückmeldungen lauteten insgesamt sehr positiv.

Die Auditberichte von SQS sind Entscheidungsgrundlage.¹⁰ Diese werden formal und inhaltlich durch die Mitglieder der konkordatlichen Auditororganisation geprüft und sind insgesamt von guter Qualität sowie aussagekräftig. Gibt es formale und/oder inhaltliche Anmerkungen von Seiten der Mitglieder, zeigt sich SQS offen und nimmt nötige Anpassungen vor.

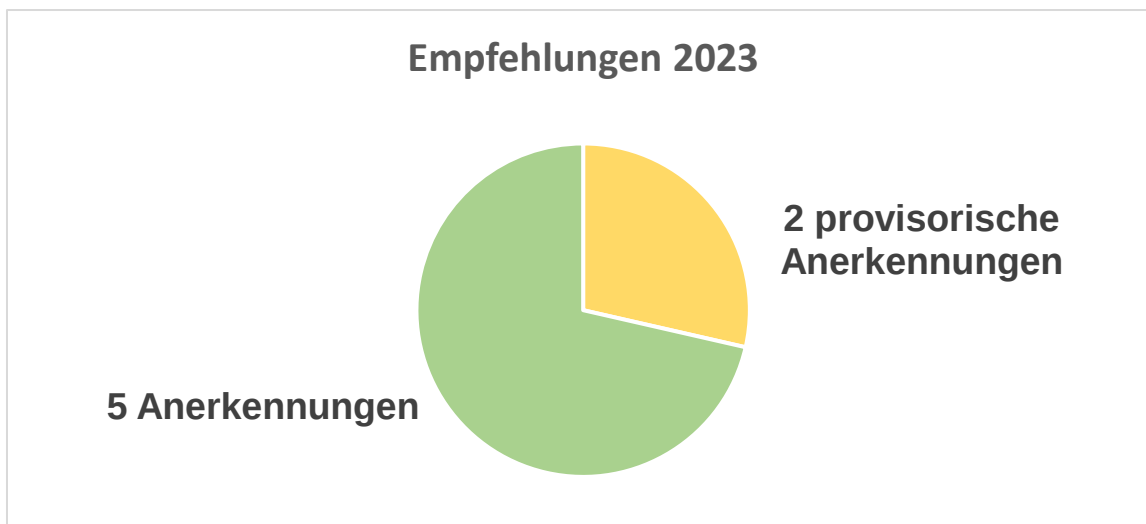
Sowohl für die Peers als auch für SQS gilt, den Umgang mit den Mindeststandards und deren Beurteilung noch besser kennen zu lernen, zu verstehen und die Handhabung zu üben. In den Auditberichten von SQS findet sich bei der Ausgangslage ein entsprechender Vermerk.

5.5. Empfehlungen

Stand 31. Dezember 2023 fasste die konkordatliche Auditororganisation wie folgt Beschluss über Empfehlungen zuhanden der Regierungskonferenzen NWI & OSK:

⁹ Vgl. Art. 2 Abs. 1 Reglement ApV, SSED 01.2.

¹⁰ Vgl. Art. 6 Abs. 1 Reglement ApV, SSED 01.2.



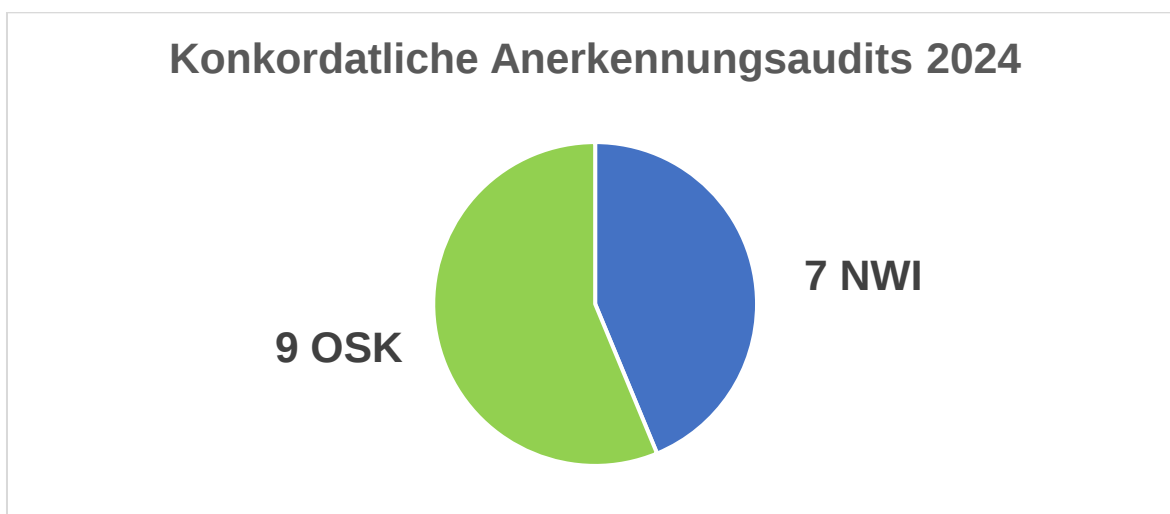
In einem Fall konnte die konkordatlische Auditororganisation keine Empfehlung abgeben, weil SQS nicht alle Mindeststandards auditieren konnte. Ein Audit musste abgebrochen und neu angesetzt werden.

5.6. Entscheide Regierungskonferenzen NWI & OSK / Nachbesprechungen

Die Regierungskonferenzen NWI & OSK entschieden am 27. Oktober 2023 über fünf konkordatlische Anerkennungen (Stiftung Terra Vecchia, Suchthilfe Region Basel, Freihof Küsnacht, Reha Lutzenberg, Occasio). Sie folgten dabei ohne Diskussionsbegehren den Empfehlungen der konkordatlischen Auditororganisation (drei Anerkennungen, zwei provisorische Anerkennungen). Die Entscheide der Regierungskonferenzen NWI & OSK zu den sieben weiteren im Jahr 2023 abgeschlossenen Auditierungen (FoWo, Lichtweite, Dependance Mobile, Lindenfeld, Adler, Gärtnerhaus, Lilith) sind für die Frühjahreskonferenz vom 5. April 2024 traktandiert. Es lässt sich ein Bedürfnis der privaten Vollzugseinrichtungen feststellen, dass Urkunden bzw. Bestätigungen (bei provisorischer Anerkennung) ausgestellt werden.

Bei provisorischer Anerkennung bietet die Geschäftsstelle der konkordatlischen Auditororganisation den privaten Vollzugseinrichtungen Nachbesprechungen an. Die zwei bisher betroffenen privaten Vollzugseinrichtungen nahmen das Angebot dankend an.

5.7. Gesuchseingänge 2024





Es ist erfreulich, dass die konkordatlische Anerkennung auch bei den privaten Vollzugseinrichtungen des OSK auf breites Interesse stösst.

Beim NWI handelt es sich um vier neue Gesuchseingänge, zwei Anerkennungsaudits nach provisorischer Anerkennung und ein Anerkennungsaudit nach Abbruch.

6. Mindeststandards

Die Auditierung der Mindeststandards durch SQS und die Peers ist erfreulich angelaufen. Die durch die Konkordatskonferenz NWI verabschiedeten Mindeststandards¹¹ bilden eine gute Ausgangslage in der konkordatlichen Anerkennung von privaten Vollzugseinrichtungen. Nach einem Jahr in der Anwendung wird deutlich, was sich bewährt und wo ein allfälliger Anpassungsbedarf besteht. Die Weiterentwicklung der Mindeststandards ist Teil der Aufgaben der Mitglieder der konkordatlichen Auditororganisation.¹² Sie führen zusammen mit SQS ein internes Arbeitspapier zu den Mindeststandards, in welchem diskutierte Punkte und ein allfälliger Änderungsbedarf festgehalten werden. Im Jahr 2023 sah die konkordatlische Auditororganisation keine Veranlassung, die Mindeststandards zu überarbeiten und darüber neu beschliessen zu lassen.

7. Finanzen

Die konkordatlische Auditororganisation deckt ihre Aufwände mittels einer Mischfinanzierung, d.h. aus einem Kostgeldzuschlag und den im Gebührentarif festgelegten Anerkennungsgebühren.¹³

Die konkordatlische Auditororganisation finanzierte sich im Jahr 2023 über einen Kredit in der Höhe von CHF 250'000.00, dessen Rückzahlung für 2023 und 2024 budgetiert ist. In der Konkordatskonferenz NWI vom 28. Oktober 2022 wurde ein Kostgeldzuschlag von CHF 1.00 pro Vollzugstag für die konkordatlische Auditororganisation beschlossen. Das Konkordatssekretariat stellte diesen den Vollzugseinrichtungen des Strafvollzugskonkordats NWI erstmals Ende 2023 in der Höhe von CHF 323'974.00 in Rechnung. In der Herbstkonferenz vom 27. Oktober 2023 unterbreitete die konkordatlische Auditororganisation der Konkordatskonferenz NWI das Budget für das Folgejahr, welches gutgeheissen wurde. Zudem wurde der Kostgeldzuschlag von CHF 1.00 pro Vollzugstag bestätigt.

Ein weiterer Budgetposten bei den Einnahmen sind die Verfahrensgebühren. Diese setzen sich aus dem Aufwand von SQS für die Anerkennungsaudits sowie einer Dossierbearbeitungsgebühr zusammen. Rund die Hälfte der Kosten des Aufwands von SQS für eine Auditierung werden von der konkordatlichen Auditororganisation bzw. dem Strafvollzugskonkordat OSK getragen.¹⁴ Den privaten Vollzugseinrichtung wird gestützt auf den Gebührentarif durch die Geschäftsstelle im Vorfeld der Audits Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung an das OSK erfolgt gestützt auf die Vereinbarung. Mit den Anteilen an den Verfahrensgebühren verhält es sich wie folgt:

Private Vollzugseinrichtungen	OSK	NWI
CHF 35'670.10	CHF 11'443.95	CHF 21'389.90

Nicht geregelt im Gebührentarif sind die Kostenübernahme von MWST und Spesen von SQS. Die Regierungskonferenzen NWI & OSK wurden am 27. Oktober 2023 darüber in Kenntnis gesetzt, dass diese durch die Strafvollzugskonkordate NWI & OSK übernommen werden. Die Rechnungen von SQS werden durch die Geschäftsstelle geprüft und erwiesen sich als

¹¹ Vgl. Mindeststandards zur Erlangung der konkordatlichen Anerkennung für private Vollzugseinrichtungen, SSED 06.6.

¹² Vgl. Abs. 5 Entwurf Geschäftsreglement, SSED 01.22.

¹³ Vgl. Art. 11, Abs. 3 Reglement ApV, SSED 01.2.

¹⁴ Vgl. Art. 2, Abs. 1+2 Gebührentarif, SSED 01.21.



weitgehend korrekt. Die Spesen kamen in einer angemessenen Höhe zu liegen. Rückerstattungen durch SQS wurden nötig, weil auf den Fixpreisen MWST verlangt wurde, was nicht der Vereinbarung im Rahmenvertrag entspricht. Die Rückerstattungen wurden anstandslos vorgenommen. Eine Rechnung schickte SQS direkt an die private Vollzugseinrichtung. Die privaten Vollzugseinrichtung erhält den Rechnungsbetrag in der Rechnungsperiode 2024 durch die konkordatlische Auditororganisation zurückerstattet. SQS stellte der konkordatlischen Auditororganisation für die Audits 2023 insgesamt CHF 58'262.80 in Rechnung.

Was die Höhe der Auditkosten anbelangt, zeigte sich in verschiedenen Gesprächen mit privaten Vollzugseinrichtungen, dass mit der aktuellen Regelung im Gebührentarif die «Schmerzgrenze» erreicht ist.

8. Schlussbemerkungen und Ausblick

Die Arbeit und die Abläufe der konkordatlischen Auditororganisation konnten dank des grossen Engagements der Mitglieder stetig weiterentwickelt werden. Ihnen gebührt ein herzliches Dankeschön für ihren Einsatz. Mit SQS hat die konkordatlische Auditororganisation eine verlässliche Arbeitspartnerin. Die konkordatlischen Anerkennungsaudits im Vieraugenprinzip haben sich bewährt und stossen bei den privaten Vollzugseinrichtung auf breite Akzeptanz. Insbesondere die Hinweise zur kontinuierlichen Verbesserung, welche SQS nebst den Haupt- und Nebenabweichungen in ihren Bericht festhält, werden durch die privaten Vollzugseinrichtungen als Zusatzleistung geschätzt und als Chance gesehen, Abläufe zu optimieren und sich weiterzuentwickeln.

Wichtige Zielsetzungen für das Jahr 2024 sind:

- Weiterentwicklung der Arbeit der konkordatlischen Auditororganisation sowie der Mindeststandards.
- Genehmigung Geschäftsreglement, SSED 01.21, durch die Konkordatskonferenz NWI am 5. April 2024.
- Regelung Datenschutz, insbesondere bei Teilnahme der Peers an Audits.
- Erstellung eines Konzepts für die Einsetzung von Peers ausserhalb des Mitgliederkreises der konkordatlischen Auditororganisation und Rekrutierung über die Amtsleitungen in den Kantonen.
- Ausstellung von Urkunden bzw. Bestätigungen bei Anerkennung oder provisorischer Anerkennung an die privaten Vollzugseinrichtungen.
- Newsletter.
- Verfügbarkeit von Informationen zur konkordatlischen Anerkennung über die Webseiten der Strafvollzugskonkordate NWI & OSK.

Bern, 31. Januar 2024

Mirja Cattin
Geschäftsstelle der konkordatlischen Auditororganisation